

**Annahmebedingungen
EBS Kraftwerk Hamburger Rieger GmbH**

AVV-Schlüsselnummer/n laut Vertrag: 17 09 04, 19 12 10, 19 12 12, 20 03 01
(Weitere AVV-Nummern sind gemäß genehmigtem Annahmekatalog Stand 10.04.2014 möglich und werden dann im Vertrag vereinbart)

Mechanische Anforderungen:

Lieferform:	lose Schüttung 0 bis 800 mm		
	Kantenlänge	max.	800 mm
	Kantenlänge (a+b+c)	≤	1.500 mm
	Überlängen		nicht zulässig
	Feinanteil	≤	10 Ma %
Schüttdichte:	min: 150 kg/m ³ , max: 800 kg/m ³ ,	freie Flüssigkeit Konsistenz:	nicht zulässig fest

Störstoffe:

Keramik, Sand, Porzellan, Glas, FE-und NE-Metalle	Summe ≤ 10 Ma %
---	-----------------

- **Schlämme müssen gepresst, stichfest und/oder granuliert angeliefert werden!**
- **Material darf keine freien Flüssigkeiten enthalten!**

Auszuschließen sind:

- **Feuerwerkskörper, Sprengstoff, Munition, radioaktive Stoffe, Druckgasflaschen,**
- **Lösungsmittel und lösungsmittelhaltiges Material**
- **staubförmige und damit leicht entzündliche Abfälle**
- **Autoreifen, KFZ-Teile, weiße Ware,**
- **Steine, Erden, Bauschutt, kompakte Metallteile**
- **Metallpulver, Metallspäne, auch in gebundener Form**

maximale Konzentration in der Originalsubstanz	Einheit	50%-Perzentil	100%-Perzentil
Heizwert Hu	kJ/kg	11.000	18.000
Wassergehalt	Ma.-%	35	50
Aschegehalt	Ma.-%	15	30
Analytik:			
Chlor	Ma.-%	0,8	1,5
Schwefel	Ma.-%	0,6	1,0
Fluor	Ma.-%	0,07	0,1
Maximale Schadstoffgehalte in der Trockensubstanz, gem. BimSchG Bescheid		Medianwert mg/kg	80. Perzentil-Wert mg/kg TS
PCB polychlorierte Biphenyle			< 10
PCP Pentachlorphenol			< 10
Schwermetalle			
As Arsen		5	13
Cd Cadmium		4	9
Co Kobalt		6	12
Cr Chrom		125	250
Cu Kupfer		350	-
Hg Quecksilber		0,6	1,2
Mn Mangan		250	500
Ni Nickel		80	160
Pb Blei		190	-
Sb Antimon		25	60
Sn Zinn		30	70
Tl Thallium		1	2
V Vanadium		10	25

Die Ersatzbrennstoffe dürfen keine gefährlichen Abfälle (insb. gefährliche Abfälle i.S.d. AVV) enthalten.

Die angenommenen Abfälle halten außerdem die Begrenzungen durch die „Schwellenwerte für Schadstoffgehalte in der Originalsubstanz“ – Anlage IV Tab. 1 der Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages - Brandenburg - vom 07. März 2012 (ABl. Nr. L18 vom 09.04.2012) ein.

***Verbindliche Anmerkung:** Die hier genannten Heizwerte (Hu) sind genehmigungsrechtliche Minimal- bzw. Maximalwerte auf Basis der Perzentil-Regelung. Im zugehörigen Vertrag können andere Werte, die jedoch immer in diesem Bereich liegen müssen, verbindlich vereinbart werden.

-AEB-

Geltungsbereich

Die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) gelten für alle Lieferanten sowie für Drittbeauftragte, die mit der Lieferung von Ersatzbrennstoffen (EBS) beauftragt worden sind.

HR betreibt ein Ersatzbrennstoffkraftwerk (EBS-Kraftwerk) und hat dabei die Spreerecycling GmbH & Co.KG (SPR) mit der Betriebsführung dieses EBS-Kraftwerkes beauftragt. Diese Entsorgungsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

1. Rechtliche Grundlagen

Alle Lieferungen erfolgen auf der Grundlage des Abfallrechts und aller sonstigen gesetzlichen Regelungen und Verordnungen. Weiter sind die Vorgaben des Industriestandorts zu beachten. Den Weisungen des Personals der SPR ist unbedingt Folge zu leisten.

2. Lieferung

Die Anlieferung von EBS erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, frei Bunkerkante Kraftwerk. Die Anlieferung ist in jedem Fall mit der Dispo der SPR zu vereinbaren. Die Anlieferung erfolgt ausschließlich mit Kipper-, Walking-Floor- oder Containerfahrzeugen. Andere Entladetechnologien berechtigen SPR zur Annahmeverweigerung. Für die Annahme der Brennstofflieferungen gelten die Incoterms Code DDP.

3. Annahme von EBS

Die Annahme von EBS erfolgt nur auf der Grundlage eines gültigen Liefervertrags sowie ggf. mit einem bestätigten abfallrechtlichen Nachweis. Bei Fehlen dieser Dokumente ist SPR berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern.

Abfertigungszeiten werktags:

Montag bis Freitag 06:00 bis 22:00 Uhr

Anliefernde Fahrzeuge müssen bis spätestens **eine Stunde** vor Lieferschluss an der Waage angemeldet werden.

4. Qualität

Die mit der Vertragsunterzeichnung vereinbarte Qualität des EBS gemäß der in der **Anlage 1** definierten Annahmebedingungen nebst AEB sind zwingend im Sinne einer Garantie gemäß § 443 BGB einzuhalten. Bei Abweichungen der vertraglich vereinbarten Qualitätsparameter ist SPR berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern. Sollte eine Abweichung bei der vereinbarten Qualität festgestellt werden, ist SPR berechtigt, Sonderanalysen in Auftrag zu geben. Die dabei anfallenden Kosten trägt der Lieferant. Vom Lieferanten ist nach 2.000 Mg oder halbjährlich eine neue Deklarationsanalyse zu übergeben.

5. Gefahrenübergang / Eigentumsübergang

Der Eigentums- und Gefahrenübergang erfolgt an der Entladestelle (Ladeluke Tiefbunker) zu den vereinbarten Lieferzeitpunkten sowie zu dem Zeitpunkt, an dem die Transportpapiere vom verantwortlichen SPR-Mitarbeiter unterzeichnet und dem Frachtführer/Krafffahrer des Lieferanten übergeben werden. Der Eigentumsübergang erfolgt nicht, wenn bei der Entladung im Bunker nicht vertragsgerechtes Material (nicht spezifikationsgerecht) und/oder gefährliche Abfälle festgestellt werden. In diesem Fall ist SPR berechtigt, die Lieferung komplett oder teilweise zurückzuweisen. Alle dadurch entstehenden Kosten, insbesondere alle zusätzlichen Handlings- und Entsorgungskosten, gehen zu Lasten des Lieferanten.

6. Garantien

Der Lieferant garantiert die mengen-und qualitätsgerechten Lieferung auf der Grundlage des abgeschlossenen Vertrages. Außerdem garantiert der Lieferant, dass er oder der von ihm beauftragte Dritte sämtliche Genehmigungen und die erforderliche Fachkunde besitzt, um Abfalltransporte durchzuführen. Bei Anwendung der elektronischen Nachweisführung garantiert der Abnehmer, dass er im elektronischen Nachweisverfahren im System gelistet und somit befähigt ist, derartige Entsorgungsleistungen durchzuführen.

7. Haftung

Die Vertragsparteien haften für Schäden, die sie durch Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen oder sonst in Ausführung des Vertrages verursachen nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

8. Verwiegung

Grundlage für die Rechnungslegung ist das maschinell ermittelte Gewicht auf der geeichten Waage des Annehmers. Der Wiegeschein wird mit einer Genauigkeit von drei Stellen nach dem Komma ausgedruckt. Wiegescheine sind grundsätzlich vom Abnehmer und vom Frachtführer gegenzuzeichnen.

9. Rechnungslegung/Zahlungsziel

SPR ist berechtigt, wöchentlich (wenn nicht anders vereinbart) Rechnung zu legen. In der Rechnung werden alle Lieferungen des jeweiligen Zeitraums summiert aufgeführt. Der Rechnungsbetrag ist zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer zu zahlen.

Das Zahlungsziel sind **14 Tage netto** auf Grundlage des Rechnungsdatums.

Im Falle von Zahlungsrückständen von mehr als **10 Kalendertagen** ist SPR berechtigt die Annahme weiterer Anlieferungen zu verweigern. Dies gilt auch bei Zahlungsrückständen aus vorangegangenen Lieferverträgen der gleichen Lieferfirma. Dadurch anfallende Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

11. Zahlungen/Bankverbindung

Zahlungen, sind auf nachfolgendes Konto zu leisten:

UniCredit Bank AG

IBAN: DE70710221820372927070

BIC: HYVEDEMM453

12. Vertragskündigung

Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist nur unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen zulässig.

13. Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollten sich die Vertragsparteien über Streitigkeiten aus diesem Vertrag nicht gütlich einigen, so gilt als Gerichtsstandort Cottbus.

14. Zusatzbestimmungen

SPR behält sich vor, die AEB bei Bedarf (zum Beispiel, aber nicht abschließend, bei Änderung der Rechtslage) jederzeit anzupassen oder zu ändern. Diese Änderungen werden durch Übersendung der geänderten AEB dem Lieferanten bekanntgegeben. Sie werden wirksam, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang Einwand dagegen erhebt. Sollte der Lieferant Einwände gegen eine Änderung der AEB erheben, ruht der Liefervertrag bis zu einer Einigung. Für den Fall, dass eine Bestimmung dieser AEB unwirksam sein sollte, wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Dies gilt insbesondere für den bereits abgeschlossenen Vertrag. Die unwirksame Bestimmung wird dann durch eine Bestimmung ersetzt, die wirtschaftlich und in ihrer Intention der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

Nebenabreden und sonstige abweichende Vereinbarungen zum Vertrag oder diesen AEBs bedürfen der Schriftform und der Bestätigung durch die Vertragspartner, es sei denn die Parteien handeln gemäß § 7 des abgeschlossenen Vertrages.

15. Vertraulichkeit, Verschwiegenheitspflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Unterlagen und Informationen, die mit diesem Vertrag verbunden sind und von denen sie Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt für alle Mitarbeiter der Vertragsparteien, die notwendigerweise mit der Durchführung und Abwicklung dieses Vertrages beauftragt worden sind.

Die Verschwiegenheitsverpflichtung besteht auch über den Vertragszeitraum fort.

Spremberg, Dezember 2018